

Satzung des Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Niedersachsen e. V.

in der Fassung vom 19.06.2026

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Niedersachsen e. V. (BDK NDS) gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde.

Der BDK NDS ist parteipolitisch unabhängig.

Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK NDS zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem und menschengruppenfeindlichem Gedankengut entgegen.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Niedersachsen e. V.«. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK NDS.
2. Der BDK NDS ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK NDS gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) an.
4. Der BDK NDS hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hannover. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK NDS ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in deren Zuständigkeitsbereich.
2. Der BDK NDS setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.

3. Der BDK NDS erkennt das geltende Tarifrecht an. Über den BDK setzt sich der BDK NDS das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Über die Mitgliedschaft des BDK NDS im BDK wird seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend der Ordnungen des BDK gewährt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der BDK NDS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des BDK NDS dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Organisation des BDK NDS

1. Der BDK NDS gehört dem BDK an.
2. Der BDK NDS gliedert sich in Direktionsverbände sowie in den Verband LKA.
3. Direktionsverbände werden am jeweiligen Sitz der Polizeidirektion gebildet.
4. Inspektionsverbände, als Untergliederung der Direktionsverbände, können gebildet werden:
 - a. bei jeder Polizeiinspektion,
 - b. durch Zusammenschluss mehrerer Polizeiinspektionen (einfache Mehrheit der Mitglieder) innerhalb einer Direktion.
5. Die BDK-Mitglieder des Landeskriminalamtes bilden den Verband Landeskriminalamt (Verband LKA). Die BDK-Mitglieder beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport (MI) sowie der Polizeiakademie Niedersachsen (PA) und der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) mit Standort Hannover gehören zum Verband LKA.
6. Die BDK-Mitglieder der PA und der ZPD an den weiteren Standorten gehören zu den jeweils am Ort befindlichen Direktionsverbänden. Auf Antrag kann die Zugehörigkeit zu einem anderen Direktionsverband/dem Verband LKA erfolgen.
7. Für die Direktionsverbände/Verband LKA und deren jeweilige Inspektionsverbände gilt die Landessatzung, nach der sie entsprechend zu handeln und zu verfahren haben.
8. Die Direktionsverbände/Verband LKA und deren jeweilige Inspektionsverbände sind juristisch unselbstständige Organe des BDK NDS.

§ 5 Organe und Gremien des BDK NDS

1. Organe des BDK NDS sind
 - a. der Landesdelegiertentag (LDT),
 - b. der Landesvorstand,
 - c. der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV).
2. Weitere Gremien des BDK NDS sind:
 - a. die Landeskassenrevision,
 - b. die Vorstände der Direktionsverbände und des Verbands LKA,
 - c. die jeweiligen Mitgliederversammlungen,
 - d. die Vorstände der Inspektionsverbände und deren Mitgliederversammlungen.

§ 6 Kompetenzverteilung im BDK NDS

1. Der BDK NDS, vertreten durch den Landesvorstand, nimmt insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung für den BDK sind und den BDK NDS als Ganzes betreffen. Der GLV koordiniert die Arbeit in Absprache mit den Direktionsverbänden/dem Verband LKA.
2. Die Direktionsverbände/der Verband LKA handeln für ihren Organisationsbereich selbstständig, soweit dieses nicht den Belangen des BDK, des BDK NDS oder den Interessen anderer Direktionsverbände/des Verbandes LKA entgegenstehen.
3. Beschlüsse von Direktionsverbänden/des Verbandes LKA, die den Interessen anderer Direktionsverbände/des Verbandes LKA bzw. des BDK, des BDK NDS entgegenstehen, werden durch den Landesvorstand überprüft und bei Bedarf aufgehoben.
4. Die Direktionsverbände/der Verband LKA übermitteln ihre Jahresabschlüsse bis zum 28.02. des Folgejahres an den Landesvorstand.

§ 7 Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK NDS.
2. Der LDT setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:

- a. GLV,
 - b. je zwei gewählten Mitgliedern aus den Direktionsverbänden/dem Verband LKA,
 - c. weitere durch die Direktionsverbände/den Verband LKA zu wählende Delegierte, und zwar je 1 delegierte Person auf jeweils 30 Mitglieder. Auf die danach nicht mehr durch 30 teilbare Mitgliederzahl eines Direktionsverbandes/des Verbands LKA entfällt ein zusätzlicher Delegierter, sofern diese die Zahl 15 überschreitet. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres,
 - d. den Kassenrevisoren.
- 3. Die auf dem aktuellen LDT ausgeschiedenen Mitglieder des GLV bleiben auf diesem LDT stimmberechtigt; dadurch kann sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten erhöhen.
 - 4. Sofern ein Mitglied des GLV gleichzeitig gewählter Delegierter/gewählte Delegierte ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht.
 - 5. Der LDT findet alle 4 Jahre statt und muss bis zum 31.12. des 4. Jahres nach dem letzten regulären LDT durchgeführt werden. Der Termin wird vom Landesvorstand spätestens 6 Monate vor der Versammlung in Textform bekannt gegeben und vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 3 Monate vor Beginn einberufen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzveranstaltung, virtuell oder als sogenannte Hybridveranstaltung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridveranstaltung gibt der Landesvorstand den Ort der Veranstaltung bekannt.
 - 6. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenz- in eine virtuelle Veranstaltung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand angeordnet werden. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungs- und Wahlordnung geregelt werden.
 - 7. Die satzungsgemäßen Organe und Gremien des BDK NDS gemäß § 5 Nr. 1 a) bis c) und Nr. 2 b) sowie deren Mitglieder sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen. Der Termin kann auf Beschluss des Landesvorstandes vorverlegt werden. Bis zum Beginn des LDT können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Delegiertenstimmen erforderlich.
 - 8. Der LDT ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Delegierten anwesend, kann der LDT erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Der LDT ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
 - 9. Über die Veranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Veranstaltung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS.

10. Beschlüsse des LDT sind für alle Direktionsverbände/den Verband LKA und den Landesvorstand bindend. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
11. Der LDT ist insbesondere zuständig für:
- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b. Beschlussfassung über eine Versammlungs- und Wahlordnung, anderenfalls gilt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK e. V.,
 - c. Beschlussfassung zur Geschäftsordnung,
 - d. Wahl der Personalratskandidat:innen (Liste) für den Polizeihauptpersonalrat, der LDT kann die Wahl auf den Landesvorstand delegieren. Entscheidet der Landesvorstand über die Vorschlagsliste, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich,
 - e. Beschlussfassung über den Landesanteil gemäß der BDK-Beitragsordnung,
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes, des Berichtes der Kassenrevisor:innen und Entlastung des Landesvorstandes,
 - g. Wahl der oder des Landesvorsitzenden und der max. 4 gleichberechtigten Vertretenden, der Landesschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters und deren Vertretung, der Landesgeschäftsführerin oder des Landesgeschäftsführers und deren Vertretung, der Landesschriftführerin oder des Landesschriftführers und deren Vertretung,
 - h. Wahl der 3 Kassenrevisor:innen, alle jeweils für vier Jahre; diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt,
 - i. Vorschlagsrecht für die Sprecher:innen/Beisitzer:innen gem. § 9 Nr. 2 a) – e), der Landesschriftleiterin oder des Landesschriftleiters und der oder des Datenschutzbeauftragten gem. § 9 Nr. 2 f) und g),
 - j. Wahl der Delegierten für den Bundesdelegiertentag (BDT) des BDK e. V., der LDT kann die Wahl auf den Landesvorstand delegieren. Entscheidet der Landesvorstand über die Delegierten, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich,
 - k. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des BDK NDS und die anschließende Verwendung des Vermögens.
12. Die oder der Landesvorsitzende, deren/dessen Vertretung und die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Wahlen können in offener Wahl durchgeführt werden. Auf Antrag einer oder eines Delegierten sind diese oder einzelne Wahlgänge geheim durchzuführen.

13. Bei Wahlen ist die Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Personen mit den meisten Stimmen.

Bei der Wahl zur Landesvorsitzenden oder zum Landesvorsitzenden ist die Person gewählt, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint (absolute Mehrheit). Auf Antrag kann eine Blockwahl durchgeführt werden. Weiteres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS.

14. Die Beschlüsse des LDT werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse gem. Nr. 11 Buchstabe a), e) und l) bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Der außerordentliche Landesdelegiertentag

1. Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag muss vom Landesvorstand spätestens einen Monat vor Beginn in Textform einberufen werden, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens drei Viertel der Direktionsverbände/Verband LKA dies verlangen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder gem. § 16 der Satzung dies verlangen
2. Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

§ 9 Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. die oder der Landesvorsitzende und bis zu vier gleichberechtigte Vertretende,
 - b. die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister, oder deren Stellvertretung,
 - c. die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer, oder deren Stellvertretung,
 - d. die Landesschriftführerin oder der Landesschriftführer, oder deren Stellvertretung,
 - e. die Vorsitzenden der Direktionsverbände und des Verbandes LKA,
 - f. die Kassierer:innen der jeweiligen Direktionsverbände und des Verbandes LKA.

Die unter e) und f) genannten können sich von einem Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten lassen.

Doppelfunktionen innerhalb der Vorstände sind unzulässig.

2. Dem Landesvorstand gehören mit beratender Stimme, die vom LDT, Landesvorstand oder Geschäftsführenden Landesvorstand vorgeschlagenen und vom Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit bestätigten an:
 - a. Sprecherin oder Sprecher FB Junge Kripo,
 - b. Sprecherin oder Sprecher FB Tarif,
 - c. Sprecherin oder Sprecher FB Chancengleichheit, Frauen und Familie,
 - d. Sprecherin oder Sprecher FB Ruhestand,
 - e. Sprecherin oder Sprecher FB Prävention und Opferschutz,
 - f. die Landesschriftleiterin oder der Landesschriftleiter,
 - g. die oder der Datenschutzbeauftragte.

Das Antragsrecht ist vom Stimmrecht unberührt.

3. Der Landesvorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben Berater:innen oder Beauftragte zu berufen.
4. Der Landesvorstand wird mindestens einmal jährlich in Textform vom Geschäftsführenden Landesvorstand oder dann einberufen, wenn ein Drittel (1/3) seiner Mitglieder oder der Hälfte (1/2) seiner Direktionsverbände/Verband LKA dies verlangt. Der Geschäftsführende Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob die Landesvorstandssitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Geschäftsführende Landesvorstand den Ort der Sitzung bekannt. Ein Wechsel von einer geplanten Präsenzsitzung in eine virtuelle Sitzung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Geschäftsführenden Landesvorstand angeordnet werden. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS geregelt.
5. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) seiner stimmberechtigten Mitglieder bei der Landesvorstandssitzung anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend, kann die Landesvorstandssitzung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Die Landesvorstandssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
6. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen für die Direktionsverbände/den Verband LKA bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages.
7. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden. Hierzu werden die Beschlussvorlagen durch den Geschäftsführenden Landesvorstand unter Fristsetzung bekannt gegeben.

Die Frist zur Stimmabgabe soll nicht unter einer Woche liegen. Die Regelungen gemäß Nr. 5 Satz 1 gelten analog.

Die Mehrheiten bei Umlaufbeschlüssen werden auf die abgegebenen Stimmen berechnet und nicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten. Ein Umlaufbeschluss ist aber erst beschlossen, wenn min. 50 % der Stimmberechtigten sich am Umlaufbeschlussverfahren beteiligt haben.

8. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf der Sitzung regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS bzw. die Geschäftsordnung für Landesvorstandssitzungen und Landesdelegiertentage.
9. Die oder der Landesvorsitzende hat – neben der Durchführung der Beschlüsse – die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitgerechter Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.
10. Der Landesvorstand ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Wahrnehmung der Interessen des BDK NDS im Rahmen dieser Satzung und Durchführung der Beschlüsse des LDT – soweit diese in seine Zuständigkeit fallen,
 - b. Bestätigung der vom LDT, dem Landesvorstand oder GLV vorgeschlagenen Sprecher:innen und Beisitzer:innen,
 - c. Berufung von Beisitzer:innen „zur besonderen Verwendung“ (z. b. V.) zur Erledigung besonderer Aufgaben,
 - d. Berufung von Berater:innen oder Beauftragte zur Vorbereitung oder Umsetzung bestimmter Aufgaben,
 - e. Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Sachgebiete oder Delegation von Aufgaben auf die Direktionsverbände/Verband LKA,
 - f. Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - g. Vornahme von redaktionellen Änderungen an Satzung und Ordnungen sowie Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden notwendig sind,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - i. Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes für den Geschäftsführenden Landesvorstand,
 - j. Bestellung der oder des Datenschutzbeauftragten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

- k. Abschluss von Dienst-/Honorarverträgen zwischen dem BDK NDS und Organmitgliedern und einer oder einem Geschäftsführer,
 - l. Bestimmung des Sitzes der Landesgeschäftsstelle (LGS) und Zuweisung von Aufgaben,
 - m. Feststellung des Personalschlüssels der LGS,
 - n. Vorschlag der Personalratskandidat:innenliste für den Polizeihauptpersonalrat für die Wahl auf dem LDT, oder wenn nach § 7 Nr. 11 d) auf den Landesvorstand delegiert, dann Beschlussfassung über die Liste,
 - o. Wahl kommissarischer Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden von Funktionsträger:innen aus diesem Gremium,
 - p. Vorschlag zur Kandidat:innenliste für den Bundesdelegiertentag für die Wahl auf dem LDT, oder wenn nach § 7 Nr. 11 j) auf den Landesvorstand delegiert, dann Beschlussfassung über die Delegiertenliste.
11. Der Landesvorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Landesvorstandes im Amt.
12. Die Wiederwahl von Landesvorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich.
13. Der Landesvorstand entscheidet insbesondere auch darüber, welche Maßnahmen zur Durchsetzung bestimmter Forderungen in mehreren oder allen Direktionsverbänden/Verband LKA ergriffen werden sollen und gibt entsprechende Empfehlungen.
14. Der Landesvorstand kann bestimmte Aufgaben gem. Nr. 13 dem GLV übertragen.

§ 10 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Dem GLV gehören mit Stimmrecht an:
- a. der oder die Landesvorsitzende,
 - b. max. 4 untereinander gleichberechtigte stellvertretende Landesvorsitzende,
 - c. der oder die Landesschatzmeister:in und deren Vertretung,
 - d. der oder die Landesgeschäftsführer:in und deren Vertretung,
 - e. der oder die Landesschriftführer:in und deren Vertretung,
 - f. Sprecherin oder Sprecher FB Junge Kripo,
 - g. Sprecherin oder Sprecher FB Tarif,
 - h. Sprecherin oder Sprecher FB Chancengleichheit, Frauen und Familie,
 - i. Sprecherin oder Sprecher FB Ruhestand,
 - j. Sprecherin oder Sprecher FB Prävention und Opferschutz,
 - k. die Landesschriftleiterin oder der Landesschriftleiter,
 - l. die oder der Datenschutzbeauftragte.

2. Die Stellvertreter:innen von Landesschatzmeister:in, von Landesschriftführer:in und von Landesgeschäftsführer:in sind gleichberechtigte Vertreter:innen.
3. Doppelfunktionen innerhalb des Geschäftsführenden Landesvorstands sind unzulässig.
4. Der GLV vertritt den BDK NDS nach innen und außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Gemeinsam vertretungsberechtigt sind die oder der Landesvorsitzende oder ein bzw. eine Stellvertreter:in und ein weiteres Mitglied des GLV. Im Innenverhältnis gilt, dass ein oder eine Stellvertreter:in des oder der Landesvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall an seine oder ihre Stelle treten kann. Der GLV ist für die Durchführung aller Maßnahmen, die sich aus den Beschlüssen des LDT oder des Landesvorstands ergeben, verantwortlich. Er beurkundet die Beschlüsse des LDT.
5. Der GLV wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten GLV im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Im Fall des Ausscheidens eines durch den LDT gewählten Funktions-träger des GLV kann der Landesvorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied kommissarisch wählen. Im Fall der/des Landesvorsitzenden hat eine Wahl zu erfolgen. Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für diese Zeit ein anderes Mitglied des BDK NDS mit den Aufgaben zu betrauen.
6. Die Betrauung mit Aufgaben von ausscheidenden oder vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhinderten Mitgliedern des GLV ist beim nächsten LDT zur Kenntnis zu geben.
7. In Abstimmung mit dem Landesvorstand kann der GLV Mitglieder des Landesvorstandes als Berater:innen zur Umsetzung von Themen berufen. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Die oder der Landesvorsitzende hat – neben der Durchführung der Beschlüsse – die Richtlinien- und Entscheidungskompetenz in aktuellen Landesangelegenheiten, für die ein zeitge-rechter Beschluss des GLV oder des Landesvorstandes nicht herbeigeführt werden kann.
9. Der GLV ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Hälfte seiner Mitglieder beteiligt sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse zu Finanzen mit Auswirkungen für die Direktionsverbände/Verband LKA bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrages.
10. Die Sitzungen des GLV können auch in virtueller Form durchgeführt werden.
11. Der GLV ist beauftragt, den LDT vorzubereiten und durchzuführen.
12. Der GLV hat auf dem LDT seinen Rechenschaftsbericht abzugeben.
13. Der GLV bereitet die Sitzungen und Entscheidungen des gesamten Landesvorstandes vor und führt die Geschäfte nach den folgenden Grundsätzen:

- a. Der GLV führt die Geschäfte und verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des vom Landesvorstand genehmigten Haushaltsplans und hat jährlich dem Landesvorstand einen Jahresabschluss vorzulegen.
- b. Rechtsgeschäfte bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des GLV, davon einer der oder des Vorsitzenden oder eines ihrer oder seiner Vertreter oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte mit finanzieller Bindungswirkung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Landschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeister oder deren bzw. dessen Vertreter:in. Weiteres regelt die aktuelle Finanzordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- c. Rechtsgeschäfte, die den BDK NDS außerhalb des Haushaltsplans über längere Zeit und über ein bestimmtes Finanzvolumen verpflichten, dürfen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes abgeschlossen werden. Weiteres regelt die aktuelle Finanzordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- d. In allen Kassenangelegenheiten sind zwei Unterschriften erforderlich, zum einen von der oder dem Landesschatzmeister:in oder einer oder einem Vertreter:in bzw. deren schriftliche Zustimmung, zum anderen von der oder dem Landesvorsitzenden oder eine ihrer bzw. seiner Vertreter:innen oder der oder des Landesgeschäftsführer:in. Weiteres regelt die aktuelle Finanzordnung und der Geschäftsverteilungsplan.

§ 11 Landessprecher:innen der Fachbereiche

- 1. Zur Vertretung von speziellen Mitgliederinteressen kann der LDT je einen oder eine Sprecher:in für die vom Bundesverband eingerichteten Fachbereiche auf Landesebene vorschlagen. Sie sind durch den Landesvorstand zu bestätigen. Sie sind dem GLV und dem Landesvorstand berichtspflichtig.
- 2. Der oder die Sprecher:in eines Fachbereiches ist zugleich Mitglied des betreffenden Fachbereichs im Bundesverband.

§ 12 Direktionsverbände und Verband LKA

- 1. Den Direktionsverbänden, dem Verband LKA und den Inspektionsverbänden obliegt es, in gegenseitiger Unterstützung in ihrem Organisationsbereich den Zweck und die Ziele des BDK zu verwirklichen und insbesondere die in § 2 gem. Nr. 2 genannten Aufgaben durchzuführen.
- 2. Ihre Vorstände führen die Geschäfte im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und nehmen die Interessen ihrer Mitglieder und des BDK wahr.
- 3. Die Direktionsverbände und der Verband LKA führen mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch. Sie ist das oberste Beschlussorgan dieser Ebene und wählt deren Vorstände analog zum ordentlichen Landesdelegiertentag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies 3/4 der

Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/6 der Mitglieder des jeweiligen Direktionsverbandes/Verband LKA verlangen.

4. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Versammlungs- und Wahlordnung des BDK NDS. Sie ist Bestandteil der Satzung. Die Dauer der Amtsperiode beträgt vier Jahre.
5. Die Direktionsverbände und Verband LKA haben für ihren Bereich im Rahmen des Beitragsanteils gem. § 21 Nr. 5 der Landessatzung die Finanzhoheit.
6. Die Direktionsverbände, Verband LKA und Inspektionsverbände regeln die Anzahl ihrer Sitzungen nach Bedarf. Nach jeder Landesvorstandssitzung ist der Direktionsverbandsvorstand/Vorstand des Verbandes LKA zu informieren.
7. Der Vorstand des Direktionsverbandes und Verband LKA setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und möglichst ihren jeweiligen Vertretern. Die Inspektionsverbände sind jeweils mit einem stimmberechtigten Mitglied im Vorstand des Direktionsverbandes vertreten.
8. Um dem Landesvorstand die Durchführung von koordinierenden Maßnahmen oder Initiativen auf Landesebene zu ermöglichen, setzen die Direktionsverbände/Verband LKA unverzüglich den Geschäftsführenden Landesvorstand von allen die Interessen des BDK als Ganzes berührenden Tatsachen in Kenntnis. Insbesondere sind Protokolle über Versammlungen und Sitzungen an den Geschäftsführenden Landesvorstand zu übersenden.

§ 13 Vereinsinterne Schlichtung

1. Der BDK NDS und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Bundesschiedskommission als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.
2. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK.

§ 14 Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes wird durch drei Landeskassenrevisor:innen ausgeübt. Eine Revision muss durch mindestens zwei der Landeskassenrevisor:innen durchgeführt werden.
2. Zwischen zwei ordentlichen Landesdelegiertentagen finden mindestens vier Revisionen der Landeskasse statt. Im Jahr des Landesdelegiertentages ist die Revision so zeitnah durchzuführen, dass das Protokoll zum Landesdelegiertentag vorliegt.
3. Im Zuge der Landeskassenrevision wird insbesondere folgendes geprüft:
 - a. Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes,

- b. die Kassenbestände,
 - c. die Einnahmen und Ausgaben besonders im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan,
 - d. die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltsbeschlüssen des Landesvorstandes.
- 4. Über jede Revision ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Landesvorstand vorzulegen ist. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - a. die aktuelle Finanzsituation,
 - b. die zu erwartende Finanzentwicklung,
 - c. die daraus zu ziehenden Konsequenzen.
- 5. Dem Landesdelegiertentag sind die Revisionsberichte und die dazu ergangenen Beschlüsse des Landesvorstandes/GLV der betreffenden Amtsperiode zugänglich zu machen.
- 6. Als Landeskassenrevisor:in kann nur gewählt werden, wer nicht Mitglied des Landesvorstandes und/oder eines Direktionsvorstandes oder des Vorstandes Verband LKA ist.
- 7. Die Landeskassenrevisor:innen dürfen max. zweimal in Folge wiedergewählt werden.
- 8. Jedem Mitglied des Landesvorstandes, eines Direktionsvorstandes oder des Vorstandes Verband LKA ist auf Verlangen Einsicht in Revisionsprotokolle zu gewähren.
- 9. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Sonderprüfungen der Direktionsverbände/Verband LKA durchgeführt werden.

§ 15 Ehrenamt

- 1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Mitglieder des Landesvorstandes auf der Grundlage eines Dienst- oder Honorarvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Zum Abschluss und zu den Änderungen des Vertrags ist der Landesvorstand ermächtigt.
- 3. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter:innen beschäftigen.
- 4. Im Übrigen haben Amtsinhaber einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDK NDS können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden:
 - a. Angehörige der deutschen Kriminal- und Schutzpolizei und der Verfassungsschutzämter,
 - b. Verbeamtete sowie Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c. Angehörige von Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung, zu dem genannten Personenkreis gehören auch Beschäftigte im Vorbereitungsdienst,
 - d. Ehrenmitglieder,
 - e. Pensionär:innen und Rentner:innen, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis c) aufgeführten Gruppen angehörten.
2. Mitglieder des BDK NDS sind gleichzeitig Mitglied beim Bundesverband. Über einen Wechsel des Verbandes entscheiden auf Antrag die betroffenen Landesverbände.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK NDS zu beantragen und muss durch diesen bestätigt werden.
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
6. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK NDS nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.

7. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK NDS verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK NDS aus.
9. Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch den Landesvorstand ohne Angabe von Gründen in Textform abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e. V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
10. Das Mitglied verpflichtet sich, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, seiner persönlichen Daten, seiner Heimatdienststelle und seiner Besoldungs-/Entgeltgruppe sowie Grad seines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich dem BDK NDS (Landesgeschäftsstelle) mitzuteilen.
11. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK NDS zu unterstützen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Antrag können fördernde Mitglieder in den BDK NDS aufgenommen werden und sind damit zugleich Mitglied beim Bundesverband. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK NDS zu unterstützen und keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des BDK NDS gewählt werden und haben kein Stimmrecht. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit zugestimmt hat.
2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK.

Bei einem nahtlosen Eintritt des oder der Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des oder der Verstorbenen angerechnet. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16 Nr. 3-5 und Nr. 8-11 sowie der §§ 18-21.

3. Aus einer Hinterbliebenenmitgliedschaft kann kein Anspruch auf Wählbarkeit in die Organe des BDK NDS entstehen. Ebenfalls besteht kein Stimmrecht.
4. Der Landesverband ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden des Sterbefalls schriftlich auf diese Beitrittsmöglichkeit hinzuweisen. Gleichzeitig ist ein Exemplar der

Satzung zu übersenden und eine Entscheidungsfrist von vier Wochen zu setzen. In der Zwischenzeit gilt der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner als Hinterbliebenenmitglied. Nach Ablauf der Frist erlöschen, bis auf die Zahlung des Sterbegeldes, für das verstorbene Mitglied alle Ansprüche gegen den BDK.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a. wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b. Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandverhältnis,
 - c. Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d. Ausschluss durch den Vorstand,
 - e. Tod,
 - f. Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Nr. 1 a), d), e) und f).
3. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende dem Landesverband oder Bundesverband wirksam erklärt werden. Der Landesverband bestätigt den Eingang schriftlich.
4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- und Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK NDS Kenntnis erlangt.
5. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
6. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden automatisch aus ihren Ämtern in den Organen des BDK NDS aus.
7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK NDS ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK NDS innerhalb von 4 Wochen an den BDK NDS zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 19 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, so endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Geschäftsführenden Landesvorstand oder den Landesvorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden.

§ 20 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK NDS als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK NDS oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK NDS gravierend schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied in Textform mitzuteilen und dem betreffenden Mitglied vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vorher auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern.

Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte angeordnet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK eingelegt werden.

Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.

3. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 21 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschriftinzugsverfahren erfolgt durch die Bundesgeschäftsstelle.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen Bundesanteil und einen Landesanteil. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK festgelegt. Die Höhe des Landesanteils wird durch den LDT festgelegt.
3. Die vom Bundesdelegiertentag des BDK beschlossene Beitragsordnung ist für die Landesverbände verpflichtend.
4. Stellt der Landesvorstand im Laufe seiner Amtsperiode fest, dass der Mitgliedsbeitrag nicht ausreicht, um die unbedingt notwendigen laufenden Kosten für die Verbandsarbeit auf Landesebene zu decken, so kann dieser mit Dreiviertelmehrheit um bis zu 25% höhere Mitgliedsbeiträge beschließen.
5. Die Direktionsverbände erhalten ihre Beitragsanteile vom Landesverband gem. der übermittelten Mitgliederabrechnung der BGS.

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der BDK hat sich eine Datenschutzordnung gegeben, die auch für den BDK NDS gilt.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der BDK NDS verpflichtet, eine oder einen Datenschutzbeauftragte:n zu stellen.

§ 23 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK NDS sind diese Satzung und die Ordnungen und Vereinsrichtlinien der BDK-Bundessatzung gemäß § 24 Nr. 1 a) bis j) und l) bis n). Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK NDS sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstandes erweitert werden. Gemäß § 4 Nr. 4 der Bundessatzung darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
2. Verstöße gegen diese Satzung oder Rechtsgrundlagen können auf Antrag des Landesvorstandes durch den Bundesvorstand wie folgt geahndet werden:
 - a. Rüge oder Verweis,
 - b. Entzug des Stimmrechts,
 - c. Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,
 - d. Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
 - e. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 20 der Satzung und § 21 der Bundessatzung.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 24 Auflösung

1. Der BDK NDS kann durch Beschluss des LDT mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Der Landesverband ist verpflichtet im Nachgang ihres nächsten LDT, spätestens jedoch bis zum 31.12.2023, eine Eintragung beim zuständigen Registergericht anzumelden. Erfolgt dies nicht, verliert der Landesverband seine organisatorische und finanzielle Selbstständigkeit.
2. Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung ungeregelt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten LDT zu fassende Satzungsanpassung die übergeordneten Bundesregelungen und Verordnungen anzuwenden.

3. Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß (Salvatorische Klausel).
4. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.
5. Diese Satzung gilt mit Beschluss des LDT am 19.06.2026 als beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 07.07.2022 mit den Änderungen vom 29.08.2023 beschlossene Satzung außer Kraft.